

## **Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und der Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen**

Nachstehend gebe ich die Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 03. Februar 2009 bekannt, die am 01. Januar 2009 in Kraft tritt.

Bundesministerium für Verkehr,  
Bau und Stadtentwicklung  
Im Auftrag  
Wolfgang Hahn

## **Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen**

Vom 03.02.2009

A 24/315.2/3-04.04

### **1 Rechtsgrundlage und Zweck**

1.1 Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen.

Ziel dieses nationalen Förderprogramms ist es,

- die negativen Wirkungen des Straßengüterverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen auf die Umwelt zu reduzieren, indem Emissionen gesenkt und Materialverbräuche reduziert werden, und
- die Sicherheit im Straßengüterverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen dauerhaft zu erhöhen und die Gefahr von Arbeits- und Betriebsunfällen zu senken, indem die sicherheitsbezogene Ausstattung von Personal und Fahrzeugen sowie die Ladungssicherheit quantitativ und qualitativ verbessert werden.

- 1.2 Die Zuwendung ist eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 379 S. 5). Die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein.
- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden nachfolgende fahrzeug- und personenbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Effizienzsteigerung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Förderrichtlinie:

- a) Der Erwerb von Ausrüstungsgegenständen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen im Bereich Umwelt und Sicherheit;
- b) Beratungen zu umwelt- und sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

## **3 Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Zuwendungsberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr im Sinne des § 1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) durchführen und Eigentümer oder Halter von in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeugen sind.

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne dieser Förderrichtlinie gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren zulässiges Gesamtgewicht mindestens 12 t beträgt.

- 3.2 Nicht zuwendungsberechtigt sind Unternehmen,
- a) über deren Vermögen ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist oder gegen die eine Zwangsvollstreckung eingeleitet oder betrieben wird. Dasselbe gilt für Antragsteller, und sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, wenn diese eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung 1977 abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind;
  - b) entsprechend Art. 1 Abs. 1 Buchstabe h Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 i. V. Tz. 10 der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 1. Oktober 2004 (ABl. EU Nr. C 244, S.2);

- c) an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die in der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Die Zuwendung darf in keinem Fall die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte überschreiten.
- 4.2 Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung auf Förderung noch nicht begonnen worden ist. Die Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind vor Vorhabensbeginn zu stellen. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

#### **5 Art und Umfang der Zuwendung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Teilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen eines maximalen absoluten Förderhöchstbetrages pro Unternehmen. Der Förderhöchstbetrag ist abhängig von der Unternehmensgröße. Als Kriterium für die Unternehmensgröße wird die Anzahl der auf das Unternehmen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge herangezogen.

#### **6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

- 6.1 Zuwendungsfähig sind in unmittelbarem Zusammenhang mit den nach Nr. 2 förderfähigen Maßnahmen notwendige, nachgewiesene und angemessene Ausgaben. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Für die Zuwendung werden folgende Maßnahmen unterschieden:

- Fahrzeugbezogene Maßnahme: Maßnahme, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Fahrzeug im Sinne von 3.1 dieser Förderrichtlinie steht.
- Personenbezogene Maßnahme: Maßnahme, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebspersonal (z. B. Fahrpersonal, Ladepersonal, Disponenten etc.) steht.
- Maßnahme zur Effizienzsteigerung: Maßnahme, die weder eine fahrzeugbezogene noch eine personenbezogene Maßnahme ist.

Es gelten folgende Förderhöchstbeträge je Maßnahme:

Fahrzeugbezogene Maßnahme:	bis zu 2.000,- €
Personenbezogene Maßnahme:	bis zu 800,- €
Maßnahme zur Effizienzsteigerung:	bis zu 1.400,- €

6.2 Der maximale Förderhöchstbetrag je Unternehmen ermittelt sich aus dem Fördersatz je schweres Nutzfahrzeug in Höhe von bis zu 600,- € multipliziert mit der Anzahl der zum 31. Oktober des der Antragstellung vorausgehenden Jahres auf das zuwendungsberechtigte Unternehmen als Eigentümer oder Halter zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge.

6.3 Die jährliche Zuwendung je Unternehmen ist auf 33.000 € je Unternehmen begrenzt.

## **7 Zweckbindung**

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind innerhalb der Zweckbindungsfrist für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Erwerb oder der Herstellung und endet ein Jahr nach dem Abschluss der Maßnahme, soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes geregelt ist. Bei einer Veränderung ist die Bewilligungsbehörde umgehend zu informieren. Eine Verwendung entgegen der Zweckbindung kann zur Aufhebung des Zuwendungsbescheids und zur Rückzahlung der gewährten Zuwendung führen.

## **8 Verfahren**

8.1 Antragsverfahren, Antragsfrist, Antragsform

8.1.1 Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Güterverkehr (BAG), Postfach 190180, 50498 Köln.

8.1.2 Antragsberechtigt sind die unter Nr. 3.1 genannten Unternehmen.

8.1.3 Die Anträge sind jeweils spätestens bis zum 31. März des Jahres zu stellen, in dem mit der geförderten Maßnahme gemäß Ziffer 4.2 begonnen werden soll. Abweichend von Satz 1 endet die Antragsfrist für das Jahr 2009 am 15. Mai 2009.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung ist das Eingangsdatum des Antrages bei der Bewilligungsbehörde maßgeblich.

Nach Eingang des Antrages bei der Bewilligungsbehörde kann auch bei noch ausstehender Entscheidung über den Förderantrag mit der beantragten Maßnahme begonnen werden, ohne hierdurch einen Anspruch auf Förderung zu erlangen.

- 8.1.4 Der Antrag hat eine Erklärung zu enthalten, dass die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Fördermaßnahme die geltenden Fördergrenzen nicht überschritten werden.
- 8.1.5 Der mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehene Antrag ist auf amtlichem Vordruck schriftlich oder mit gleichen Informationen mittels elektronischer Medien - soweit dies durch die Bewilligungsbehörde zugelassen wurde - bei der unter Nummer 8.1.1 genannten Bewilligungsbehörde zu stellen.
- 8.1.6 Die im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu verwendenden amtlichen Vordrucke für Antragstellung, Mittelabruf und Verwendungsnachweis sowie weitere Hinweise zur Antragstellung können bei der Bewilligungsbehörde bezogen oder unter der Adresse [www.bag.bund.de](http://www.bag.bund.de) abgerufen werden.
- 8.1.7 Mit dem Antrag hat der Antragsteller die Anzahl der zum Stichtag 31. Oktober des Vorjahres zugelassenen schweren Nutzfahrzeuge im Unternehmen mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen, wie z. B. Anlageverzeichnis zur Gewinnermittlung, Aufstellung über beim Mautbetreiber registrierte Fahrzeuge, amtliche Bescheinigung über die Zulassung zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, Aufstellung der Versicherung über versicherte schwere Nutzfahrzeuge.
- 8.1.8 Mit dem Antrag hat der Antragsteller die für das Kalenderjahr geplanten Aufwendungen für die in der Anlage genannten und von ihm ausgewählten Maßnahmen nach Posten aufzuschlüsseln. Die Kosten müssen belegbar und transparent sein.
- 8.1.9 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Änderung der Verhältnisse mitzuteilen, die zur Aufhebung oder Änderung der Höhe der Zuwendung führen könnten.
- 8.1.10 Wird im Bewilligungszeitraum eine geförderte Maßnahme nicht begonnen oder ändert sich eine Zuwendungsvoraussetzung, kann die geleistete Zuwendung bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden.

## 8.2 Bewilligungsverfahren

8.2.1 Nach Eingang des Antrages entscheidet die Bewilligungsbehörde über die Höhe der Zuwendung.

8.2.2 Soweit im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, wird die Zuwendung für das jeweilige Kalenderjahr gewährt (Bewilligungszeitraum).

## 9 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bzw. wirksam erklärtem Rechtbehelfsverzicht und Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nummer 10.1.

## 10 Verwendungsnachweis

10.1 Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis) hat spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Bewilligungszeitraums auf dem dafür vorgesehenen amtlichen Vordruck der Bewilligungsbehörde zu erfolgen, soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes bestimmt ist. Die Verwendungsnachweise sollen für alle Maßnahmen im Bewilligungszeitraum gesammelt vorgelegt werden.

Ist der Zweck der Zuwendung nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen; dafür soll der von der Bewilligungsbehörde vorgehaltene Vordruck verwendet werden.

10.2 Gegenüber dem Zuwendungsempfänger besteht ein Prüfungsrecht. Der Zuwendungsempfänger ist im Falle einer Überprüfung verpflichtet, alle zuwendungserheblichen Unterlagen vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er zuwendungserhebliche Nachweise nicht erbringen, kann die Zuwendung zurückgefordert werden.

Alle zuwendungserheblichen Unterlagen sind mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren und nach Aufforderung vorzulegen. Hiervon unabhängig sind Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften.

## **11 Allgemeine Bestimmungen**

- 11.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-BHO zu § 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG Bund), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 11.2 Der Bundesrechnungshof ist gem. §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **12 Subventionserheblichkeit**

- 12.1 Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Subventionserhebliche Tatsachen sind die Angaben im Förderantrag und im Verwendungsnachweis sowie in den eingereichten Unterlagen.
- 12.2 Gemäß § 3 Subventionsgesetz ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

## **13 Inkrafttreten**

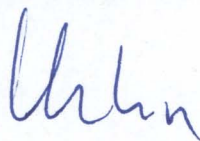
Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Berlin, den 03. Februar 2009

A 24/315.2/3-04.04

**Bundesministerium  
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Im Auftrag



Wolfgang Hahn

**Anlage zu Ziffer 2 der Richtlinie über die Förderung von Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 03. Februar 2009**

Maßnahmen	Erläuterungen
<b><i>Fahrzeugbezogene Maßnahmen</i></b>	
Anschaffung von Fahrerassistenzsystemen	<p>Navigationssysteme ESP Spurassistent Bremsassistent Abstandsregler Kamerasysteme zum rückwärtigen Rangieren</p> <p>Anschaffung/ Ersatzbeschaffung von Fahrzeugausrüstungen wird nur gefördert, wenn überobligatorische Ausrüstungen.</p>
Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze	(Stand-)Klimaanlagen, Bord-Kühlschränke, ergonomische Sitze, Standheizungen für Fahrerhäuser, zertifizierte Schlafliagensysteme
Anschaffung von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug	z.B. Retarder, Rückfahrkamera, Achslastmessgerät u.ä.
Ersatzbeschaffung von Sicherheitseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• lichttechnische Einrichtungen (Scheinwerfer, Schlussleuchten, Rückstrahler, Rückfahrcheinwerfer, Nummernschildbeleuchtungen, Seitenmarkierungsleuchten, ...) und Leuchtmittel (Birnen, Dioden, ...) sowie retroreflektierende Markierungen (Warnmarkierung gemäß ECE-R 48)</li> <li>• Außenspiegelsysteme</li> <li>• klappbare oder versenkbare Geländer, Haltegriffe, Laufstege, Stand- und Arbeitsflächen sowie abnehmbare Absturzsicherungen für das Begehen der Arbeitsplätze auf Fahrzeugen (gemäß § 41 Abs.2 BGV D 29)</li> <li>• Kennzeichnungs- und Warntafeln (Gefahrgut-, Abfalltransporte)</li> <li>• geeignete Winterausrüstung (Schneeketten, Schneeschaukeln, Equipment zum Beseitigen gefährlicher Dachlasten)</li> </ul>
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung	z.B. Stirnwandverstärkungen oder Prallwände zum Schutz der Führerhausinsassen, Rungen, Zahnleisten, Lademulden, Zurrwinden, Zurrgurte, Ankerschienen, Sperr- oder Ladebalken, Zurrpunkte (fest oder beweglich), Befestigungsbeschläge für Container, Ladehölzer (Keile, Bretter, Kanthölzer), rutschhemmende Unter- und Zwischenlagen (RH-Matten), Ketten, Seile, Spannschlösser,



<b>Maßnahmen</b>	<b>Erläuterungen</b>
	Spindelspanner, Seil- und Kantenschoner, Füllmittel (z.B. Aufblaspolster, Schaumstoffpolster, ... ), Aufsatzbretter, Rungenverlängerungen, Ladegestelle, Planen und Netze.
Fahrzeugwartung im Rahmen eines Wartungsvertrages	Förderung nur, wenn die Wartung zusätzlich (überobligatorisch) erfolgt.
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation / Einrichtung / Anwenderschulung von Windleitkörpern	
Anschaffung / Ersatzbeschaffung / Installation von Partikelminderungssystemen	
Betriebsmittel für Abgasreinigungssysteme	z.B. Ad Blue
Lärm-/geräuscharme Reifen, Rollwiderstandsoptimierte Reifen	
Umweltgerechte Fahrzeugreinigung (Außenreinigung), umweltgerechtes Recycling, umweltgerechte Entsorgung von Fahrzeugkomponenten und Abfällen jeglicher Art (inkl. Reifen, Öle, Schmierstoffe, ...)	
Technischen Fahrzeugüberwachung inkl. Prüfung Fahrtschreiber und Kontrollgeräte gemäß § 57b StVZO	Keine Förderung, soweit gesetzliche Verpflichtung besteht ( z.B. HU, AU).
<b>Personbezogene Maßnahmen</b>	
Aufwendungen für Prämien an das Fahrpersonal <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die Schadensfreiheit von Fahrzeug und Ladung,</li> <li>– für wirtschaftliches Fahren,</li> <li>– Sauberkeitsprämie</li> </ul>	
Aufwendungen für Sicherheitsausrüstung u. Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Brillen, Masken, ...)</li> <li>• die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für Gefahrgutfahrer</li> </ul>
Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten	

<b>Maßnahmen</b>	<b>Erläuterungen</b>
<b>Maßnahmen zur Effizienzsteigerung</b>	
Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Rechtsberatung, keine Steuerberatung</li> </ul>
Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften	Förderung nur, soweit freiwillige bzw. überobligatorische Prüfungen durchgeführt werden
Telematiksysteme	Miete / Wartungskosten / Servicegebühren für Hard- und Software, sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Telematiklösungen
Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb	
Hard- und Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen	
Anschaffung / Wartung / Miete / Nutzung / Anwenderschulung für die EDV-gestützte Anbindung an Kommunikationsplattformen / Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik	Einkauf bei einer Börse, um Leerfahrten zu vermeiden
Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen	